

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler  
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH | Grafenberger Allee 30 | 40237 Düsseldorf

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat VA 35  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

per E-Mail an [Konsultation-01-18@bafin.de](mailto:Konsultation-01-18@bafin.de)

## **Stellungnahme**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft  
zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV)**

**im Rahmen der BaFin-Konsultation 01/2018  
zum Entwurf eines Rundschreibens**

**„Hinweise zum Versicherungsvertrieb“**

**vom 15. Januar 2018**

**(Geschäftszeichen VA 35-I 4105-2017/0077)**

Datum: 21.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Zusammenfassung der Kernanliegen</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Einheitliche Bezeichnung Versicherungsmakler statt Makler</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>„A. Geschäftsorganisation, insbesondere Risikomanagement, im Vertriebsbereich“</b>	<b>2</b>
	<b>a) Klarstellung zu Überprüfungsmöglichkeiten bei Versicherungsmaklern</b>	<b>2</b>
	<b>b) Von der BaFin geforderte „Vereinbarung“ zu Informationspflichten bei der Produktbeobachtung</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>„B. III Besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit Maklern und Versicherungsvertretern mit Erlaubnis“</b>	<b>4</b>
	<b>a) Zu „B. III 2. Regelmäßige Überprüfung“</b>	<b>4</b>
	<b>b) Zu „B. III 3. Makler und Rechtsdienstleistungsgesetz“</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>„B. IV Regelungen für die Zusammenarbeit mit allen Arten von Vermittlern“</b>	<b>5</b>
	<b>Zu „B. IV 1. Bearbeitung von Beschwerden“</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>„B. V Sondervergütungen und Begünstigungsverträge (§ 48b VAG)“</b>	<b>6</b>
<b>VII.</b>	<b>„B. VI Zusammenarbeit mit Versicherungsberatern, Durchleitungsgebot“</b>	<b>6</b>
<b>VIII.</b>	<b>„B. VII Vertriebsvergütung, Anreize und Interessenkonflikte“</b>	<b>7</b>
	<b>Zu „B. VII 1. Regelungen für alle Versicherungsprodukte“:</b>	<b>7</b>
<b>IX.</b>	<b>Ergänzender Hinweis auf der BaFin-Homepage zu LV-Vergütungsmodell</b>	<b>7</b>

## **I. Zusammenfassung der Kernanliegen**

- Dem Sachwalterstatus und der Rechtsstellung des Versicherungsmaklers sollte im Rundschreiben durchgängig Rechnung getragen werden.
- Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sollten keine Versicherer und Versicherungsmakler mit unnötigem Bürokratismus belastenden BaFin-Erwartungen formuliert werden.
- Bei aufgezeigten unklaren Formulierungen sollte die BaFin zur Klarstellung und mehr Rechtssicherheit Hinweise präzisieren oder ergänzen.

## **II. Einheitliche Bezeichnung Versicherungsmakler statt Makler**

Die BaFin verwendet im Rundschreiben die Begriffe ‚Makler‘ und ‚Versicherungsmakler‘ synonym. Das wird den gesetzlichen Regelungen nicht gerecht.

### **Änderungsvorschlag:**

Zur Klarstellung, dass es sich bei dem Versicherungsmakler nicht um einen Handelsmakler nach § 93 HGB handelt, sondern um einen vom Kunden beauftragten Versicherungsmakler, der tätig ist gemäß den §§ 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO (n.F.), 59 Abs. 3 VVG i.V.m. 652 ff BGB, schlagen wir vor, dass in dem Rundschreiben dort, wo Versicherungsmakler gemeint ist, auch ‚Versicherungsmakler‘ geschrieben und nicht auf ‚Makler‘ verkürzt wird.

## **III. „A. Geschäftsorganisation, insbesondere Risikomanagement, im Vertriebsbereich“**

### **a) Klarstellung zu Überprüfungsmöglichkeiten bei Versicherungsmaklern**

Zum BaFin Hinweis: *„Im Rahmen des § 26 VAG muss eine angemessene Einbeziehung und Überwachung sowie Dokumentation der Vertriebsrisiken gewährleistet sein (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Nrn. 1, 5 VAG). Nicht ausreichend ist, lediglich anlassbezogene Prüfungen, z. B. im Rahmen der Überprüfung von Unregelmäßigkeiten, durchzuführen. Ziel muss es zudem sein, die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes internes Kontrollsystem einschließlich der Compliance-Funktion (§ 29 VAG; Art. 266, 270 DVO; Ziffern 9.2, 12 MaGo) auch im Vertriebsbereich umfassend zu gewährleisten.“*

Zu begrüßen ist, dass die BaFin daran festhält, dass anlassbezogene Prüfungen, z. B. im Rahmen der Überprüfung von Unregelmäßigkeiten, nicht ausreichend sind, sondern ein internes Kontrollsystem zur kontinuierlichen Überwachung von Vertriebsrisiken gefordert wird.

Die Erfahrungen mit den vergleichbaren Hinweisen im Rundschreiben 10/2014 zeigen, dass dies mit Blick auf Versicherungsmakler von einigen Versicherern dahingehend fehlinterpretiert wird, dass Versicherer sich zu einer Überprüfung von/in Versicherungsmaklerbetrieben über das von § 48 und § 51 VAG vorgegebene Maß hinaus verpflichtet sehen. Hier ist es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Versicherungsmaklern und Versicherern gekommen, welche Überprüfungsmaßnahmen mit der Rechtsstellung des Versicherungsmaklers und datenschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind.

## Änderungsvorschlag:

Wir regen daher eine Klarstellung bzgl. Versicherungsmakler als Geschäftspartner der Versicherer an. Die Überwachung und Dokumentation von (aus Sicht des Versicherers) Vertriebsrisiken, die nicht nur auf anlassbezogenen Prüfungen beruht, kann von Versicherern bei Versicherungsmaklern über vorgelagerte und nachgelagerte Maßnahmen bspw. wie folgt sichergestellt werden: ++ Interne Vorgaben zur Erfassung und Auswertung von Kundenbeschwerden sowie Stornostatistik ++ Welche Konsequenzen bei Auffälligkeiten ergriffen werden, siehe Vorgaben § 51 VAG, sowie ggf. Beendigung der Geschäftspartnerschaft ++ Weitere interne Vorgaben, wie Auffälligkeiten bei Versicherungsmaklern erkannt werden, bspw. Auswertung von Presseberichten.

### **b) Von der BaFin geforderte „Vereinbarung“ zu Informationspflichten bei der Produktbeobachtung**

Zur Produktbeobachtung gibt die BaFin folgende Hinweise: *„Im Rahmen der den Versicherungsunternehmen obliegenden Pflicht zur Produktbeobachtung (vgl. Art. 7 DVO POG, § 23 Abs. 1b VAG) ist es angezeigt, mit den Vertriebspartnern in angemessener Weise Informationspflichten zu vereinbaren (vgl. auch Art. 11 DVO POG).“*

Dies hätte aus unserer Sicht die Konsequenz, dass die Versicherer alle Vermittler anschreiben und mit ihnen die Einhaltung des Art. 11 DVO POG vereinbaren müssen. Der Begriff ‚vereinbaren‘ bedeutet dabei, dass diesbezüglich eine Unterschrift der Vermittler erforderlich ist. Eine solche Vereinbarung bedeutet für Versicherer einen immensen Zeit- und Kostenaufwand. Ebenso für Versicherungsmakler, die dann Dutzende an Vereinbarungen prüfen, unterschreiben und zurücksenden müssten.

Das halten wir nicht für erforderlich und uns stellt sich die Frage, warum dies überhaupt gefordert wird. Denn in Art. 11 DVO POG ist folgendes geregelt: *„Erkennt ein Versicherungsvertreiber, dass ein Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen ermittelten Zielmarkts steht, oder werden ihm sonstige produktbezogene Umstände bekannt, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden haben können, unterrichtet er unverzüglich den Hersteller und ändert gegebenenfalls seine Vertriebsstrategie für das betreffende Versicherungsprodukt.“*

Der Art. 11 DVO POG gilt direkt für die Vermittler. Der Versicherungsvertreiber ist also schon per Gesetz zur Unterrichtung des Herstellers eines Versicherungsprodukts verpflichtet, wenn er erkennt, dass das Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen Zielmarkts steht oder sonstige Umstände bekannt werden, die nachteilige Auswirkungen für den Kunden haben könnten. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, warum der Vermittler zusätzlich auch noch einmal vom Versicherer selbst dazu verpflichtet werden soll. Hier sollte die Bürokratie für Versicherer und Versicherungsmakler auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

## Änderungsvorschlag 1:

Auf eine solche Vereinbarung zwischen Versicherer und Vermittler kann verzichtet werden, da die Verpflichtung sich schon aus dem Gesetz ergibt. Die DVO POG gilt direkt und bedarf keiner vertraglichen Umsetzung.

## Änderungsvorschlag 2 als Alternative:

Sollte die BaFin Gründe benennen, warum an einer Information seitens Versicherer festgehalten werden muss, sollte statt ‚vereinbaren‘ ein Informationsschreiben an die Vermittler angezeigt sein. Soweit überhaupt notwendig, sollte ein Infoschreiben ausreichen. Versicherer müssten dann nicht von allen Vermittlern eine Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung fordern und Versicherungsmakler müssten nicht dutzende Vereinbarungen prüfen, unterschreiben und zurücksenden.

Alternative Formulierung, soweit nicht gänzlich darauf verzichtet werden kann: *„Im Rahmen der den Versicherungsunternehmen obliegenden Pflicht zur Produktbeobachtung (vgl. Art. 7 DVO POG, § 23 Abs. 1b VAG) ist es angezeigt, die Vertriebspartner in angemessener Weise auf ihre Informationspflichten gemäß Art. 11 DVO POG hinzuweisen.“*

## **IV. „B. III Besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit Maklern und Versicherungsvertretern mit Erlaubnis“**

### **a) Zu „B. III 2. Regelmäßige Überprüfung“**

*„Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 48 Abs. 1 VAG zu erfüllen, hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Maklern oder Versicherungsvertretern weiterhin gegeben sind, insbesondere ob diese weiterhin im Vermittlerregister eingetragen sind.“*

Hier führt die BaFin zu Recht weiterhin die Beachtung der ‚Löschliste‘ an. Weiterhin unklar bleibt, welche weiteren regelmäßigen Überprüfungen mit ‚insbesondere‘ bei Versicherungsmaklern gemeint sind. Dazu gab es bereits in der Vergangenheit Irritationen dergestalt, dass einzelne Versicherer die Auffassung vertreten haben, hieraus erwachse das Recht oder gar die Verpflichtung, bei Versicherungsmaklern Zulassungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen, bspw. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) zu verlangen. Die Formulierung lässt Versicherer im Unklaren, zu welchen regelmäßigen Überprüfungen sie über die Beachtung der Löschliste hinaus nach Auffassung der BaFin verpflichtet sind und erschwert die Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern.

## Änderungsvorschlag:

Das Wort ‚insbesondere‘ ist entbehrlich, so dass der Satz wie folgt formuliert werden könnte: *„Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 48 Abs. 1 VAG zu erfüllen, hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Maklern oder Versicherungsvertretern weiterhin gegeben und diese weiterhin im Vermittlerregister eingetragen sind.“*

## Alternativ:

Soweit nach Auffassung der BaFin aus § 48 Abs. 1 VAG weitere gesetzliche Verpflichtungen für Versicherer resultieren, Versicherungsmakler regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit weiterhin gegeben sind, sollte die BaFin diese weiteren Überprüfungen konkret auführen.

## **b) Zu „B. III 3. Makler und Rechtsdienstleistungsgesetz“**

Mit Bezug auf das aktuelle BGH-Urteil vom 14.01.2016 (I ZR 107/14), das die bisherige BGH-Rechtsprechung zum Sachwalterstatus des Versicherungsmaklers fortsetzt, weist die BaFin zu Recht darauf hin, dass Versicherungsunternehmen bei der Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern zu beachten haben, dass Versicherungsmakler *„als Auftragnehmer des Kunden und dessen ‚Sachwalter‘ handeln“*.

Wir würden es begrüßen, wenn der Hinweis der BaFin, dass Versicherungsmakler *„als Auftragnehmer des Kunden und dessen ‚Sachwalter‘ handeln“*, bei allen die Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern betreffenden Hinweisen der BaFin Berücksichtigung findet. Dazu führen wir in dieser Stellungnahme konkrete Hinweise der BaFin auf und machen dazu Änderungsvorschläge.

## **V. „B. IV Regelungen für die Zusammenarbeit mit allen Arten von Vermittlern“**

### **Zu „B. IV 1. Bearbeitung von Beschwerden“**

Wir begrüßen es, dass die BaFin darauf hinweist, dass Versicherungsunternehmen Beschwerden beantworten müssen. Des Weiteren begrüßen wir den Hinweis, dass Versicherer geeignete interne Vorkehrungen zu treffen haben, um personelle bzw. sachliche Beschwerdeschwerpunkte identifizieren zu können um entsprechend § 51 Satz 3 VAG zu handeln, also *„bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können (...) die für die Erlaubniserteilung (...) zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen“*.

Hinsichtlich des Hinweises, *„da eine sachgerechte Beantwortung von Beschwerden ohne vollständige Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, hält es die BaFin für geboten, dass die Versicherer die hierfür erforderlichen Nachforschungen vornehmen, um dem Beschwerdeführer eine abschließende Antwort geben zu können“* schlagen wir eine Klarstellung vor, dass *„Nachforschungen“* bei Versicherungsmaklern unter Beachtung der Tätigkeit und des Status eines Versicherungsmaklers erfolgen. Die umfassende Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zu *„erforderlichen Nachforschungen (...) um dem Beschwerdeführer eine abschließende Antwort geben zu können“* halten wir bei Versicherungsmaklern für zu weit gehend. Dies hat seit dem Rundschreiben 10/2014 bereits dazu geführt, dass Versicherer sich dazu verpflichtet sahen, sich in Geschäftspartnervereinbarungen mit Versicherungsmaklern (unzulässige) Nachforschungen im Versicherungsmaklerbetrieb oder die Aushändigung der Beratungsdokumentation vertraglich zusichern zu lassen. Solche Regelungen vertraglich zu vereinbaren stößt zu Recht auf Widerstand und sorgt für Komplikationen bei der Geschäftspartnerschaft zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklern.

Einen Versicherungsmakler im Falle von Kundenbeschwerden um eine Stellungnahme zu bitten stellt eine andere Nachforschung dar, als die Aushändigung der Beratungsdokumentation zu verlangen, zumal die Weitergabe der gesamten den Kunden betreffenden Beratungsdokumentation zumeist einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz darstellen dürfte und zudem dem Versicherer wettbewerblich relevante Einblicke gewähren könnte.

Bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden über Versicherungsmakler, die nach gefestigter Rechtsprechung nicht ‚Auge und Ohr‘ des Versicherers sind sondern eben vom Kunden selbst

beauftragt wurden, haben nach unserer Auffassung Versicherungsunternehmen deutlich reduzierte Verpflichtungen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der sachgerechten Beantwortung als im Vergleich zu Kunden-Beschwerden über Vertreter. Eine sachgerechte Beantwortung könnte daher auch beinhalten, dass der Kunde ergänzend darüber informiert wird, dass der Versicherungsmakler nicht im Auftrag des Versicherers handelt sondern vom Kunden beauftragt wurde, welche Industrie- und Handelskammer oder Gewerbeamt über den betreffenden Versicherungsmakler Aufsicht führt sowie wer der zuständige Ombudsmann als Schlichtungsstelle ist.

Unabhängig davon gelten mit Blick auf alle Versicherungsvermittler die unter III. a. genannten Hinweise zum Umgang mit Kundenbeschwerden und einem Risikomanagement mit Erfassung und Auswertung von Kundenbeschwerden, Stornostatistik und Presseberichten mit den entsprechenden Konsequenzen bei Auffälligkeiten entsprechend den Vorgaben § 51 VAG und ggf. Beendigung der Geschäftspartnerschaft.

### **Änderungsvorschlag:**

Mit Blick auf Versicherungsmakler sollte die BaFin darlegen, welche ‚Nachforschungen‘ sie dort als zulässig/ausreichend erachtet und darauf hinweisen, dass Versicherungsunternehmen bei den Nachforschungen datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen und die Rechtsstellung des Versicherungsmaklers zu beachten haben.

## **VI. „B. V Sondervergütungen und Begünstigungsverträge (§ 48b VAG)“**

In Absatz 4 (Seite 22) erläutert die BaFin Ausnahmen vom Sonderabgabenverbot und fügt in Absatz 5 an, dass *„aus Sicht der BaFin unzulässig sind auch Ermäßigungen auf andere Versicherungsverträge (...) z. B. Bündel- oder Bestandskundenrabatte“*. Handelt es sich bei dem Wort ‚unzulässig‘ um einen Schreibfehler und sollte hier zulässig stehen? Jedenfalls ergibt sich nach unserer Auffassung eine Unzulässigkeit für Bündelrabatte nicht aus dem Gesetz. Bündelrabatte waren bislang bei sachlicher Rechtfertigung zulässig. Zur Sicherstellung von Klarheit, Rechtssicherheit und einheitlicher Handhabung bitten wir die BaFin um Prüfung und ggf. Erläuterung in den Hinweisen, woraus sich die Unzulässigkeit von Bündelrabatten ergibt.

## **VII. „B. VI Zusammenarbeit mit Versicherungsberatern, Durchleitungsgebot“**

In Absatz 16 gibt die BaFin Hinweise zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten: *„§ 48c Abs. 1 S. 6 VAG bestimmt, dass die Bescheinigung ‚vor dem Abschluss des Vertrages‘ vorzulegen ist. § 48c VAG ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die nicht geeignet ist, besondere Verhaltenspflichten für den Kunden beim Vertragsschluss vorzugeben. Für ein Versicherungsunternehmen besteht insoweit das Risiko, dass ein Kunde, bei dem die Voraussetzungen des § 48c VAG erfüllt sind, sich an ein Versicherungsunternehmen oder einen Versicherungsvermittler wendet, ohne dass die vorangegangene Beratung durch einen Versicherungsberater für diese sogleich erkennbar wäre. Hier können aus Sicht des Versicherungsunternehmens vermeidbare zusätzliche Kosten entstehen, etwa für eine ‚überflüssige‘ Versicherungsvermittlung durch Vertriebspartner. Diesem Risiko sollte durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsorganisation begegnet werden.“*



Die BaFin fordert geeignete Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsorganisation, um zusätzliche Kosten für eine überflüssige Versicherungsvermittlung zu vermeiden. Diese könnten nach Ansicht der BaFin entstehen, wenn der Kunde sich an einen Versicherer oder einen Vermittler wendet, ohne dass die vorangegangene Beratung durch einen Versicherungsberater so gleich erkennbar ist. Die BaFin sieht das Risiko einer doppelten Leistungspflicht für das Versicherungsunternehmen, wenn der Kunde eine Beratungsbescheinigung erst nach Beratung durch einen Vermittler und nach Abgabe seiner Vertragserklärung vorlegt.

Zum einen kann es nach unserer Auffassung dazu nicht kommen. Denn der Kunde ist über die Art der Vergütung beim ersten Geschäftskontakt zu informieren. Wenn er eine zweite Beratung nachfragt, ist die Entgeltlichkeit klar und dem Vermittler steht für diese Beratung die entsprechende Vergütung zu. Zudem erschließt sich auch nicht, welche Maßnahmen die BaFin als geeignet ansieht, wenn der Verbraucher sich so verhält wie von der BaFin befürchtet. Dies sollte die BaFin aber darlegen.

## **VIII. „B. VII Vertriebsvergütung, Anreize und Interessenkonflikte“**

### **Zu „B. VII 1. Regelungen für alle Versicherungsprodukte“:**

In Absatz 5 erläutert die BaFin als Fehlanreiz: *„Ein Fehlanreiz kann sich zunächst aus der Höhe der Provision für den einzelnen Vertragsabschluss ergeben. Dem Interesse des Versicherungsvermittlers an der Provision für den Vertragsabschluss steht das Interesse des Kunden gegenüber, bestmöglich beraten zu werden, d.h. ergebnisoffen und nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Ergebnis / einen bestimmten Vertragsschluss. Dabei ist als Teil der maßgeblichen Abschlussprovision auch eine an den bloßen Fortbestand des einzelnen Vertrages anknüpfende Bestandsprovision anzusehen.“*

Unklar ist, was die BaFin unter einer *„an den bloßen Fortbestand des einzelnen Vertrages anknüpfenden Bestandsprovision“* versteht. Aus unserer Sicht kann damit nur die in der Folgeprovision enthaltene Abschlussprovision gemeint sein, nicht dagegen die Vergütung für Betreuung oder Bestandspflege. Hier sollte die BaFin klarstellen, dass Betreuungsvergütungen nicht gemeint sind.

### **Änderungsvorschlag:**

Absatz 5 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: *„Zu den Bestandsprovisionen zählen nicht die Vergütungen für Betreuung des Kunden, sogenannte Betreuungsprovisionen oder Bestandspflegeprovisionen.“*

## **IX. Ergänzender Hinweis auf der BaFin-Homepage zu LV-Vergütungsmodell**

Auf der BaFin-Homepage gibt die BaFin folgenden Hinweis zum Rundschreiben: *„Die BaFin prüft gegenwärtig noch, ob im Wege der Auslegung der neuen nationalen und europäischen Regelungen ein Vergütungsmodell im Bereich der Lebensversicherung formuliert werden kann, das – anknüpfend an einen Provisionsrichtwert – den betroffenen Unternehmen sowie der Aufsicht die rechtssichere Umsetzung der neuen vergütungsrechtlichen Vorgaben erleichtert.“*



Wir sprechen uns ausdrücklich gegen einen solchen Provisionsrichtwert aus, da er wie ein Provisionsdeckel ausgelegt und wirken könnte. Einen solchen Provisionsdeckel für den Bereich der Lebensversicherung hat der Gesetzgeber, jedenfalls bisher, nicht vorgeschrieben. Wir sprechen uns dafür aus, dass die LVRG-Evaluierung abgewartet wird. Die Einführung einer Provisionsdeckelung wäre, wenn überhaupt, eine Aufgabe des Gesetzgebers.

Hinsichtlich der Problematik einer unausgewogenen Deckelung der Abschlussvergütung ohne gleichzeitige Anhebung der Betreuungsvergütung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2014 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG). Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter haben unterschiedliche Kosten- und Vergütungsstrukturen. Versicherungsmakler erhalten keine Zuschüsse vom Versicherer, dafür aber höhere Abschlussvergütungen (Courtage). Eine verbraucherorientiert Regelung sollte die Gesamtkosten fokussieren. Eine Deckelung der Abschlussvergütung führt im ersten Schritt zu einer Wettbewerbsbenachteiligung der Versicherungsmakler. Im Zuge der sinkenden Anzahl qualifizierter Versicherungsmakler resultiert ein niedrigeres Verbraucherschutz-Niveau. Daher sollte eine verträgliche Umgestaltung der LV-Vergütungsstruktur in mehreren Schritten diskutiert werden. Abschlusscourtage könnten schrittweise abgesenkt und zugleich die Betreuungscourtage erhöht werden.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft BFV

Düsseldorf, 21.02.2018



Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler  
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH

Grafenberger Allee 30

D-40237 Düsseldorf

Tel. 0211 6698 198

Fax 0211 6912 440

bfv@kmi-verlag.de

[www.kmi-verlag.de](http://www.kmi-verlag.de)

[www.kapital-markt-intern.de/versicherungstip/bfv](http://www.kapital-markt-intern.de/versicherungstip/bfv)

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, RA Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber

Gerichtsstand: Düsseldorf

Handelsregister: Sitz Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf HRB 71651

Die Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV) vertritt mittelstandsorientierte Versicherer, deren Geschäftspartner überwiegend unabhängige Versicherungsmakler sind. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind Alte Leipziger-Hallesche Konzern (Oberursel/Stuttgart), Alte Oldenburger Krankenversicherung AG (Vechta), Canada Life Assurance Europe plc - Niederlassung für Deutschland (Köln), Concordia Versicherungen (Hannover), die Bayerische (München), DMB Rechtsschutz-Versicherung AG (Köln), Die Haftpflichtkasse (Roßdorf), LV 1871 (München) sowie Volkswohl Bund Lebensversicherung a. G. und Sachversicherung AG (Dortmund).